

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 495/2002 des Rates vom 18. März 2002 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 904/98 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Faxgeräten für den Privatgebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China, Japan, der Republik Korea, Malaysia, Singapur, Taiwan und Thailand** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 496/2002 des Rates vom 18. März 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung, unter anderen Ländern, in Indien** ..... 4
- Verordnung (EG) Nr. 497/2002 der Kommission vom 20. März 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 498/2002 der Kommission vom 20. März 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse** ..... 9
- Verordnung (EG) Nr. 499/2002 der Kommission vom 20. März 2002 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle ..... 11

#### II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

##### Kommission

2002/232/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 27. Februar 2002 zur Änderung des Beschlusses 2000/745/EG zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung unter anderem in Indien (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 620)** ..... 12

- \* **Entscheidung der Kommission vom 20. März 2002 zur Änderung und Berichtigung der Entscheidung 2002/79/EG zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Erdnüssen und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist, sowie der Entscheidung 2002/80/EG zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Feigen, Haselnüssen, Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft die Türkei ist <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1187) .....** 14
- 

**Berichtigungen**

- \* **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 der Kommission vom 18. Januar 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt (ABl. L 17 vom 19.1.2002) .....** 20

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 495/2002 DES RATES****vom 18. März 2002****zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 904/98 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Faxgeräten für den Privatgebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China, Japan, der Republik Korea, Malaysia, Singapur, Taiwan und Thailand**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absätze 3 und 6,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**VERFAHREN****1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 904/98 <sup>(2)</sup> führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Faxgeräten für den Privatgebrauch des KN-Codes ex 8517 21 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China, Japan, der Republik Korea, Malaysia, Singapur, Taiwan und Thailand ein.

**2. Ware**

- (2) Bei der betroffenen Ware im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 904/98 handelt es sich um Faxgeräte mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger und Gehäuseabmessungen von 470 mm × 450 mm × 170 mm (Breite × Tiefe × Höhe) oder weniger, mit Ausnahme von Faxgeräten mit Tintenstrahl-, Laserdruck- oder LED (Light-Emitting-Diode)-Druckverfahren, die aufgrund ihrer unterschiedlichen materiellen und technischen Eigenschaften eher für den beruflichen als für den persönlichen Gebrauch konzipiert sind und weitgehend über andere Vertriebskanäle verkauft werden.

**3. Überprüfung**

- (3) Gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) leitete die Kommission am 1. Juli 2000 von sich aus eine Interimsüberprüfung <sup>(3)</sup> der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Faxgeräten für den Privat-

gebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China, Japan, der Republik Korea, Malaysia, Singapur, Taiwan und Thailand ein.

- (4) In der Bekanntmachung über die Einleitung der Überprüfung forderte die Kommission die interessierten Parteien auf, zur Warendefinition Stellung zu nehmen, da Hinweise dafür vorlagen, dass sich die Umstände insbesondere im Hinblick auf bestimmte technische und technologische Entwicklungen verändert hatten. Nach Erhalt der Stellungnahmen veröffentlichte die Kommission eine zweite Bekanntmachung <sup>(4)</sup>, in der sie vorschlug, im Rahmen einer Änderung der Warendefinition alle Verweise auf Gewicht und Abmessungen zu streichen. Die Untersuchung ergab, dass das ursprüngliche Kriterium, das sich auf Gewicht und Abmessungen stützte, insofern nicht mehr relevant war, als die Hersteller ihre Modelle relativ leicht anpassen können, indem sie beispielsweise den Papierbehälter des Gerätes so stark vergrößern, dass die ursprünglich festgelegte maximale Höhe überschritten wird.
- (5) Ferner wurde überprüft, ob Faxgeräte, die auf der so genannten Thermotransfer-Technik basieren oder mit Thermopapier betrieben werden, weiterhin als eine einzige Ware betrachtet werden können. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Lage im Vergleich zur Ausgangsuntersuchung nicht verändert hatte, als der folgende Schluss gezogen wurde: „Gewicht und Abmessungen und die wichtigsten technischen Leistungsmerkmale sind bei Thermotransfer-Faxgeräten die gleichen wie bei Thermopapiergeräten. ... Demgegenüber ist die Drucktechnik der beiden fraglichen Geräte aus der Sicht der Verbraucher eher nebensächlich“. In dieser Hinsicht wurde die Warendefinition somit durch die Überprüfung bestätigt.
- (6) Auf den einzigen Gemeinschaftshersteller, der an der Untersuchung mitarbeitete, Österreichische Philips Industrie GmbH (nachstehend „Philips“ genannt), entfielen im Untersuchungszeitraum mehr als 50 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion von Faxgeräten für den Privatgebrauch gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 4 der Grundverordnung, so dass dieser Hersteller wie in der Ausgangsuntersuchung den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bildet. Kein anderer Gemeinschaftshersteller arbeitete an der Untersuchung mit, obwohl ein Unternehmen, bei dem es sich um die

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

<sup>(2)</sup> ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 184 vom 1.7.2000, S. 26.

<sup>(4)</sup> ABl. C 311 vom 31.10.2000, S. 4.

Tochtergesellschaft eines ausführenden Herstellers mit Sitz in Japan handelt, in seiner Eigenschaft als Einführer an dem Verfahren mitarbeitete und davon ausgegangen wird, dass dieses verbundene Unternehmen die betroffene Ware ebenfalls in der Gemeinschaft herstellt.

- (7) Die Kommission unterrichtete die ausführenden Hersteller, die Einführer und die repräsentativen Verbände der Einführer bzw. der Ausführer, die bekanntermaßen betroffen waren, die Vertreter der Ausfuhrländer, den repräsentativen Verbraucherverband und die Gemeinschaftshersteller offiziell über die Einleitung der Überprüfung. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung der Überprüfung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

#### EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

- (8) Im April 2001 setzte Philips die Kommission förmlich von seinem Beschluss in Kenntnis, einen Großteil seiner Kapazitäten zur Herstellung von Faxgeräten für den Privatgebrauch im Verlauf des Jahres 2001 aus der Gemeinschaft zu verlagern und die verbleibende Produktion von Faxgeräten für den Privatgebrauch schrittweise einzustellen. Die Produktionsverlagerung betrifft Faxgeräte für den Privatgebrauch, die auf der Thermotransfer-Technik basieren, während die Produktion von Faxgeräten für den Privatgebrauch, die mit Thermopapier betrieben werden, bis zur vollständigen Einstellung in der Gemeinschaft verbleibt. Aufgrund dieses Beschlusses des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft musste geprüft werden, ob die Aufrechterhaltung der Maßnahmen unter den veränderten Umständen dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde.
- (9) Bei der Prüfung des Interesses der Gemeinschaft wurde in diesem Fall Folgendes berücksichtigt: Gemäß den Plänen von Philips wird der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Produktion der Waren, für die die Antidumpingmaßnahmen gelten, demnächst einstellen. Unter diesen Bedingungen wird die Aufrechterhaltung der betroffenen Antidumpingmaßnahmen im Hinblick auf den Schutz der Produktion gegen mögliche unlautere Handelspraktiken keinen Nutzen haben. Daher würden etwaige nachteilige Auswirkungen der betreffenden Antidumpingmaßnahmen eindeutig unverhältnismäßig stark ins Gewicht fallen. Während der Phase der schrittweisen Einstellung der Produktion würden zudem in erster Linie die Einfuhren von Faxgeräten für den Privatgebrauch, die Philips außerhalb der Gemeinschaft herstellt, von der Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den betroffenen Ländern profitieren. Den vorliegenden Informationen ist zu entnehmen, dass sich der Marktanteil der von Philips in der Gemeinschaft hergestellten Faxgeräte bis Ende 2001 deutlich verringerte.
- (10) Aus den oben dargelegten Gründen wird die Auffassung vertreten, dass im Hinblick auf das Interesse der Gemeinschaft zwingende Gründe gegen die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Faxgeräten für den Privatgebrauch aus den betrof-

fenen Ländern sprechen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und die anderen betroffenen Parteien wurden darüber unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

- (11) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nahm wie folgt Stellung: Zwar betrafen die Feststellungen zur Produktionsverlagerung Vorgänge, die nach dem Untersuchungszeitraum stattgefunden hätten, doch sei nicht versucht worden, die Lage anderer Gemeinschaftshersteller nach dem Untersuchungszeitraum zu überprüfen, obwohl die Produktion eines Herstellers aus den betroffenen Ländern in die Gemeinschaft integriert worden sei. Vor der Aufhebung der Maßnahmen sollten daher die neuen Entwicklungen untersucht werden.
- (12) Die Analyse erstreckte sich grundsätzlich auf die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt während des Untersuchungszeitraums. Die Gemeinschaft kann zudem Informationen über Entwicklungen nach dem Untersuchungszeitraum berücksichtigen, sofern diese Entwicklungen einen maßgeblichen Einfluss auf den Gemeinschaftsmarkt für die betroffene Ware haben. Der Beschluss des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft über die Verlagerung eines Großteils seiner Produktion außerhalb der Gemeinschaft wird als eine solche Entwicklung gewertet. Kein anderer Gemeinschaftshersteller meldete sich während des Verfahrens oder übermittelte Informationen. Wie oben dargelegt, war der einzige andere Hersteller in der Gemeinschaft mit einem ausführenden Hersteller verbunden, von dem er die betroffene Ware bezog. Daher kann die Produktion dieses Herstellers nicht dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zugerechnet werden. Außerdem beantragte dieses Unternehmen, das in seiner Eigenschaft als verbundener Einführer an dem Verfahren mitarbeitete, die Aufhebung der Maßnahmen.
- (13) Daher wird der Schluss gezogen, dass das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Faxgeräten für den Privatgebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China, Japan, der Republik Korea, Malaysia, Singapur, Taiwan und Thailand ohne die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen eingestellt werden sollte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 904/98 wird aufgehoben, und das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Faxgeräten für den Privatgebrauch, die dem KN-Code ex 8517 21 00 zugewiesen werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China, Japan, der Republik Korea, Malaysia, Singapur, Taiwan und Thailand haben, wird eingestellt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2002.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. ARIAS CAÑETE

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 496/2002 DES RATES****vom 18. März 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung, unter anderen Ländern, in Indien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. GELTENDE MASSNAHMEN**

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2603/2000 des Rates<sup>(2)</sup> wurde ein endgültiger Ausgleichszoll in Form eines festen Betrags pro Tonne (EUR 41,3/t) auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat (nachstehend „betroffene Ware“ genannt) mit Ursprung unter anderem in Indien eingeführt; davon ausgenommen wurden die Waren mehrerer namentlich genannter indischer Unternehmen, für die ein niedrigerer Zollsatz eingeführt wurde. Mit der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 des Rates<sup>(3)</sup> wurde zugleich ein endgültiger Antidumpingzoll in Form eines festen Betrags pro Tonne (EUR 181,7/t) auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung unter anderem in Indien eingeführt; davon ausgenommen wurden die Waren mehrerer namentlich genannter indischer Unternehmen, für die andere Zollsätze eingeführt wurden. Die betreffende Ware wird derzeit dem KN-Code 3907 60 20 zugewiesen.

**B. DERZEITIGE UNTERSUCHUNG**

- (2) In der Folgezeit stellte der indische Hersteller Futura Polymers Ltd (nachstehend „betroffenes Unternehmen“ genannt) gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) bei der Kommission einen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 für einen neuen Ausführer. Dieses Unternehmen machte geltend, es sei mit keinem der ausführenden Hersteller in Indien verbunden, für deren Waren die vorgenannten Antidumpingmaßnahmen gelten. Ferner habe es die betroffene Ware im ursprünglichen Untersuchungszeitraum (1. Oktober 1998 bis 30.

September 1999) nicht in die Gemeinschaft ausgeführt, wohl aber in der Zeit danach.

- (3) Die Überprüfung betrifft dieselbe Ware wie die Ausgangsuntersuchung, d. h. Polyethylenterephthalat mit einem Viskositätskoeffizienten von 78 ml/g oder mehr gemäß DIN (Deutsche Industrienorm) 53728.
- (4) Die Kommission prüfte die von dem betroffenen indischen ausführenden Hersteller vorgelegten Nachweise und hielt sie für ausreichend, um die Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung zu rechtfertigen. Nachdem sie den Beratenden Ausschuss konsultiert und dem betroffenen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hatte, leitete sie mit der Verordnung (EG) Nr. 1240/2001<sup>(4)</sup> eine Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 für das betroffene Unternehmen ein und begann mit ihrer Untersuchung.
- (5) Mit der Verordnung zur Einleitung der Überprüfung setzte die Kommission ferner den mit der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 eingeführten Antidumpingzoll auf die Einfuhren der betroffenen Ware, die das betroffene Unternehmen herstellt und in die Gemeinschaft ausführt, außer Kraft und wies die Zollbehörden gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung an, geeignete Schritte zu unternehmen, um diese Einfuhren zollamtlich zu erfassen.
- (6) Die Kommission unterrichtete das betroffene Unternehmen und die Vertreter des Ausfuhrlandes offiziell von der Einleitung der Überprüfung. Ferner gab sie den direkt betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen. Bei der Kommission gingen jedoch keine entsprechenden Anträge ein.
- (7) Die Kommission sandte dem betroffenen Unternehmen einen Fragebogen zu und erhielt fristgerecht eine Antwort. Sie holte auch alle für die Dumpinguntersuchung für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie. Im Betrieb des betroffenen Unternehmens wurde ein Kontrollbesuch durchgeführt.
- (8) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. April 2000 bis zum 31. März 2001 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt).
- (9) Bei dieser Untersuchung wurde die gleiche Methode angewandt wie in der Ausgangsuntersuchung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

<sup>(2)</sup> ABl. L 301 vom 30.11.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 301 vom 30.11.2000, S. 21.

<sup>(4)</sup> ABl. L 171 vom 26.6.2001, S. 3.

**C. GEGENSTAND DER ÜBERPRÜFUNG**

- (10) Da keine Überprüfung der Feststellungen zur Schädigung beantragt worden war, beschränkte sich die Überprüfung auf die Frage des Dumpings.

**D. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE****1. Status eines neuen Ausführers**

- (11) Die Untersuchung bestätigte, dass das betroffene Unternehmen die betroffene Ware im ursprünglichen Untersuchungszeitraum nicht in die Gemeinschaft ausgeführt hatte, aber danach mit solchen Ausfuhren begann.

Das Unternehmen wies ferner anhand von Unterlagen hinreichend nach, dass es weder direkt noch indirekt mit einem der indischen ausführenden Hersteller verbunden war, für deren Waren die Antidumpingmaßnahmen gelten.

Daher wird bestätigt, dass das betroffene Unternehmen gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung als neuer Ausfühler anzusehen ist, so dass eine unternehmensspezifische Dumpingspanne ermittelt werden sollte.

**2. Dumping****Normalwert**

- (12) Zur Ermittlung des Normalwertes prüfte die Kommission zunächst, ob das Unternehmen Polyethylenterephthalat auf seinem Inlandsmarkt insgesamt in Mengen verkaufte, die verglichen mit seinen gesamten Exportverkäufen in die Gemeinschaft repräsentativ waren. Diese Inlandsverkäufe wurden gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung als repräsentativ angesehen, da sie mindestens 5 % der Gesamtmenge entsprachen, die das Unternehmen zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkaufte. Auch die Inlandsverkäufe des Warentyps, der in die Gemeinschaft ausgeführt wurde, waren repräsentativ, da sie mindestens 5 % der Gesamtmenge entsprachen, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft wurde.
- (13) Schließlich wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe als Geschäfte im normalen Handelsverkehr angesehen werden konnten, indem der Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Kunden ermittelt wurde. 80 % oder mehr der gesamten Verkaufsmenge wurden zu einem Nettopreis verkauft, der mindestens den berechneten Produktionskosten entsprach (nachstehend auch „gewinnbringende Verkäufe“ genannt), und der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis dieses Typs war höher als die Produktionskosten. Daher wurde der Normalwert anhand des tatsächlichen gewogenen durchschnittlichen Preises aller Inlandsverkäufe im Untersuchungszeitraum ermittelt, unabhängig davon, ob diese Verkäufe gewinnbringend waren oder nicht.

**Ausfuhrpreis**

- (14) Da alle Exportverkäufe in die Gemeinschaft an unabhängige Kunden in der Gemeinschaft gingen, wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Ausfuhrpreise ermittelt.

**Vergleich**

- (15) Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwertes mit dem Ausfuhrpreis wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung gebührende Berichtigungen für die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede vorgenommen.
- (16) Alle beantragten Berichtigungen bei den Exportverkäufen wurden zugestanden. Sie betrafen inländische und sonstige Frachtkosten, Bank- und sonstige Gebühren sowie Verpackungskosten.
- (17) Auch alle von dem Unternehmen beantragten Berichtigungen bei den Inlandsverkäufen wurden zugestanden; sie betrafen Kreditkosten, Kommissionen und indirekte Steuern. Da aus Testbescheinigungen hervorging, dass zwischen der im Inland verkauften Ware und der in die Gemeinschaft ausgeführten Ware ein Qualitätsunterschied bestand, wurde eine Berichtigung zur Berücksichtigung der Unterschiede in den materiellen Eigenschaften vorgenommen. Dieser Unterschied wurde durch einen Vergleich der Preise der beiden Qualitäten beim Verkauf an Drittländer quantifiziert.

**Dumpingspanne**

- (18) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde die Dumpingspanne durch einen Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwertes mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis auf Typengrundlage ermittelt.
- (19) Dabei ergab sich für das Unternehmen eine gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, von 14,7 %.

**E. ÄNDERUNG DER ÜBERPRÜFTEN MASSNAHMEN**

- (20) Daher sollte auf der Grundlage der Dumpingspanne ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt werden, der jedoch gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung nicht höher sein sollte als die landesweite Schadensspanne, die im Rahmen der ursprünglichen Antidumpinguntersuchung in der endgültigen Verordnung für Indien ermittelt wurde. In diesem Fall wurde der Antidumpingzoll tatsächlich auf der Grundlage der vorgenannten Dumpingspanne festgesetzt, da sich die Untersuchung gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung auf die Prüfung des Vorliegens von Dumping bei dem betroffenen Unternehmen beschränkte und die in der Ausgangsuntersuchung ermittelte Schadensspanne höher war.

- (21) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung dürfen auf eine Ware nicht zugleich Antidumpingzölle und Ausgleichszölle erhoben werden, um ein und dieselbe Situation, die sich aus Dumping oder der Gewährung einer Ausfuhrsubvention ergibt, zu bereinigen. Da auf die Einfuhren der betroffenen Ware Antidumpingzölle erhoben werden sollen, muss geprüft werden, ob und inwieweit die Subventions- und die Dumpingspanne aus derselben Situation herrühren.
- (22) Im vorliegenden Fall hatte das betroffene Unternehmen an der ursprünglichen Antisubventionsuntersuchung mitgearbeitet, und der Ausgleichszoll war in seinem Fall auf 0 % festgesetzt worden.

#### F. RÜCKWIRKENDE ERHEBUNG DES ANTIDUMPINGZOLLS

- (23) Da im Rahmen der Überprüfung bei dem betroffenen Unternehmen Dumping festgestellt wurde, ist der für dieses Unternehmen festgesetzte Antidumpingzoll rückwirkend vom Zeitpunkt der Einleitung dieser Überprüfung an auch auf diejenigen Einfuhren zu erheben, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1240/2001 zollamtlich erfasst wurden.

#### G. VERPFLICHTUNG

- (24) Das Unternehmen Futura Polymers Ltd bot gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Grundverordnung eine Preisverpflichtung für seine Ausfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft an.
- (25) Nach Ansicht der Kommission kann das von ihr geprüfte Verpflichtungsangebot angenommen werden, da es gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Grundverordnung die Beseitigung der schädlichen Auswirkungen des Dumpings gewährleistet. Außerdem verpflichtete sich das Unternehmen, der Kommission regelmäßig ausführliche Berichte vorzulegen, so dass eine wirksame Überwachung gewährleistet ist. Zudem ist die Gefahr einer Umgehung der Verpflichtung nach Auffassung der Kommission angesichts der Art der betroffenen Ware und der Vertriebsstruktur des Unternehmens gering.
- (26) Um die effektive Einhaltung und Überwachung der Verpflichtung sicherzustellen, ist die Zollbefreiung bei der Anmeldung der betroffenen Ware zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen der Verpflichtung davon abhängig, dass den Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats eine von Futura Polymers Ltd ordnungsgemäß ausgestellte „Handelsrechnung“ vorgelegt wird, die die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 aufgeführten Angaben enthält. Wird keine solche Rechnung vorgelegt oder bezieht sich diese Rechnung nicht auf die gestellte Ware, so sollte der

entsprechende Antidumpingzoll zu entrichten sein, um die wirksame Anwendung der Verpflichtung zu gewährleisten.

- (27) Im Falle einer Verletzung oder Rücknahme der Verpflichtung kann gemäß Artikel 8 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung ein Antidumpingzoll eingeführt werden.

#### H. UNTERRICHTUNG UND GELTUNGSDAUER DER MASSNAHMEN

- (28) Das betroffene Unternehmen wurde über die Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, auf die Einfuhren der von ihm hergestellten Ware in die Gemeinschaft den geänderten endgültigen Antidumpingzoll einzuführen.
- (29) Diese Überprüfung berührt nicht den Zeitpunkt, zu dem die Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung außer Kraft treten wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Die Angaben für Futura Polymer Limited in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 werden durch folgende Angaben ersetzt:

Land	Unternehmen	Endgültiger Zoll (Euro/t)	TARIC-Zusatzcode
Indien	Futura Polymers Limited	161,2	A184

- (2) Die Tabelle in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 wird durch folgende dritte Eingabe ergänzt:

Unternehmen	Land	TARIC-Zusatzcode
Futura Polymers Limited	Indien	A184

- (3) Der eingeführte Zoll wird auch rückwirkend auf die Einfuhren der betroffenen Ware erhoben, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1240/2001 zollamtlich erfasst wurden.

- (4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2002.

Im Namen des Rates  
Der Präsident  
M. ARIAS CAÑETE

**VERORDNUNG (EG) Nr. 497/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. März 2002**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 20. März 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	213,7	
	204	159,3	
	212	174,9	
	624	212,2	
	999	190,0	
0707 00 05	052	174,2	
	204	36,9	
	624	119,8	
0709 90 70	999	110,3	
	052	144,7	
	204	61,8	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	999	103,3	
	052	61,9	
	204	49,6	
	212	54,7	
	220	49,8	
	421	29,6	
	448	26,7	
	600	63,2	
	624	84,5	
	999	52,5	
0805 50 10	052	45,4	
	600	48,4	
	999	46,9	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	40,7	
	388	105,1	
	400	127,6	
	404	97,8	
	508	73,3	
	512	83,3	
	524	75,1	
	528	97,4	
	720	114,5	
	728	131,3	
	999	94,6	
	0808 20 50	388	77,4
		400	82,9
512		70,6	
528		72,4	
999		75,8	

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 498/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. März 2002**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2001 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2539/2001 <sup>(4)</sup>, wird die Einfuhr der in ihrem Anhang aufgeführten Erzeugnisse überwacht. Diese Überwachung erfolgt nach den Modalitäten für die Überwachung von Präferenzeinfuhren gemäß Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 <sup>(6)</sup>.
- (2) Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Land-

wirtschaft <sup>(7)</sup> und auf der Grundlage der letzten für 1998, 1999 und 2000 verfügbaren Angaben sind die Auslösungsschwellen für Tomaten/Paradeiser\* <sup>(\*)</sup> zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. März 2002

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 193 vom 3.8.1996, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 77.

<sup>(5)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

<sup>(7)</sup> ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

<sup>(\*)</sup> Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

## ANHANG

## „ANHANG

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbezeichnungen nur als Hinweis. Der Anwendungsbereich der Zusatzzölle wird im Rahmen dieses Anhangs durch den Umfang der KN-Codes zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Verordnung bestimmt. Steht vor dem KN-Code ein ‚ex‘ so wird der Anwendungsbereich der Zusatzzölle gleichzeitig vom Anwendungsbereich des KN-Codes und dem Anwendungsbereich des entsprechenden Anwendungszeitraums bestimmt.

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeiträume	Auslöschungsschwelle (in Tonnen)
78.0015	ex 0702 00 00	Tomaten/Paradeiser	— 1. Oktober bis 31. März	189 144
78.0020			— 1. April bis 30. September	14 449
78.0065	ex 0707 00 05	Gurken	— 1. Mai bis 31. Oktober	11 881
78.0075			— 1. November bis 30. April	6 621
78.0085	ex 0709 10 00	Artischocken	— 1. November bis 30. Juni	69 158
78.0100	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	— 1. Januar bis 31. Dezember	82 028
78.0110	ex 0805 10 10 ex 0805 10 30 ex 0805 10 50	Orangen	— 1. Dezember bis 31. Mai	758 268
78.0120	ex 0805 20 10	Clementinen	— 1. November bis Ende Februar	85 146
78.0130	ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	— 1. November bis Ende Februar	93 931
78.0155	ex 0805 30 10	Zitronen	— 1. Juni bis 31. Dezember	162 700
78.0160			— 1. Januar bis 31. Mai	46 783
78.0170	ex 0806 10 10	Tafeltrauben	— 21. Juli bis 20. November	205 769
78.0175	ex 0808 10 20 ex 0808 10 50 ex 0808 10 90	Äpfel	— 1. Januar bis 31. August	881 540
78.0180			— 1. September bis 31. Dezember	35 471
78.0220	ex 0808 20 50	Birnen	— 1. Januar bis 30. April	219 058
78.0235			— 1. Juli bis 31. Dezember	126 370
78.0250	ex 0809 10 00	Aprikosen/Marillen	— 1. Juni bis 31. Juli	178 499
78.0265	ex 0809 20 95	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln	— 21. Mai bis 10. August	153 116
78.0270	ex 0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brügnolen und Nektarinen	— 11. Juni bis 30. September	255 305
78.0280	ex 0809 40 05	Pflaumen	— 11. Juni bis 30. September	54 177“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 499/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 20. März 2002**  
**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle <sup>(3)</sup> festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen

bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 21,630 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. März 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2002

## zur Änderung des Beschlusses 2000/745/EG zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung unter anderem in Indien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 620)

(2002/232/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 <sup>(2)</sup> (nachstehend „AD-Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf die Artikel 8 und 9,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(3)</sup> (nachstehend „AS-Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf die Artikel 13 und 15,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

## A. VERFAHREN

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2603/2000 des Rates <sup>(4)</sup> wurde ein endgültiger Ausgleichszoll in Form eines festen Betrags pro Tonne (41,3 EUR/t) auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung unter anderem in Indien eingeführt; davon ausgenommen wurden die Waren mehrerer namentlich genannter indischer Unternehmen, für die ein niedrigerer Zollsatz eingeführt wurde. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung wurden die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat, das die Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, ausführen, von diesem Zoll befreit.

(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 des Rates <sup>(5)</sup> wurde zugleich ein endgültiger Antidumpingzoll in Form eines festen Betrags pro Tonne (181,7 EUR/t) auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung unter anderem in Indien eingeführt; davon ausgenommen wurden die Waren mehrerer namentlich genannter indischer Unternehmen, für die andere Zollsätze eingeführt wurden. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung wurden die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat, das die Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, ausführen, von diesem Zoll befreit.

(3) Am 29. November 2000 fasste die Kommission den Beschluss 2000/745/EG <sup>(6)</sup> zur Annahme von Verpflichtungen, die die in Artikel 1 des genannten Beschlusses aufgeführten Ausführer im Zusammenhang mit den beiden vorgenannten Verfahren angeboten hatten, und stellte die Untersuchung in ihrem Fall ein.

(4) Am 26. Juni 2001 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1240/2001 der Kommission vom 25. Juni 2001 zur Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung unter anderem in Indien, zur Aufhebung des Zolls auf die Ware eines ausführenden Herstellers und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren <sup>(7)</sup> veröffentlicht.

(5) Die endgültigen Feststellungen und Schlussfolgerungen im Rahmen der Untersuchung sind in der Verordnung (EG) Nr. 496/2002 des Rates <sup>(8)</sup> zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 niedergelegt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2.<sup>(3)</sup> ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. L 301 vom 30.11.2000, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. L 301 vom 30.11.2000, S. 21.<sup>(6)</sup> ABl. L 301 vom 30.11.2000, S. 88.<sup>(7)</sup> ABl. L 171 vom 26.6.2001, S. 3.<sup>(8)</sup> Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

**B. VERPFLICHTUNG**

- (6) Nachdem Futura Polymers Ltd (nachstehend „betroffenes Unternehmen“ genannt) über die Tatsachen und Erwägungen unterrichtet worden war, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, auf die Einfuhren der von ihm hergestellten Ware in die Gemeinschaft den geänderten endgültigen Antidumpingzoll einzuführen, bot das betroffene Unternehmen eine Verpflichtung gemäß Artikel 8 Absatz 1 der AD-Grundverordnung an. Gemäß diesem Verpflichtungsangebot ist der betreffende ausführende Hersteller bereit, seine Waren nicht unter bestimmten Mindestpreisen an seine unabhängigen Kunden zu verkaufen.
- (7) Nach Ansicht der Kommission kann das Verpflichtungsangebot des betroffenen Unternehmens angenommen werden, da es die Beseitigung der schädlichen Auswirkungen des Dumpings gewährleistet. Außerdem verpflichtete sich das Unternehmen, der Kommission regelmäßig ausführliche Berichte vorzulegen, so dass eine wirksame Überwachung gewährleistet ist. Angesichts der Kooperationsbereitschaft dieses Unternehmens während der Untersuchung, seiner Struktur, seiner Verkaufsorganisation sowie der Eigenschaften der betroffenen Ware ist die Gefahr einer Umgehung der Verpflichtung nach Ansicht der Kommission gering.
- (8) Damit die Kommission die Einhaltung der Verpflichtung durch das Unternehmen noch besser überwachen kann, ist die Zollbefreiung bei der Anmeldung der betroffenen Ware zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen der Verpflichtung davon abhängig, dass den zuständigen Zollbehörden eine Handelsrechnung vorgelegt wird. Diese Handelsrechnung muss von dem Unternehmen, dessen Verpflichtungsangebot angenommen wurde, ausgestellt worden sein und die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 aufgeführten Angaben enthalten. Wird keine solche Rechnung vorgelegt oder bezieht sich diese Rechnung nicht auf die gestellte Ware, so ist der entsprechende Antidumpingzoll zu entrichten.
- (9) Im Falle einer mutmaßlichen oder erwiesenen Verletzung oder einer Rücknahme der Verpflichtung kann gemäß

Artikel 8 Absätze 9 und 10 der AD-Grundverordnung ein Antidumpingzoll eingeführt werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Tabelle in Artikel 1 des Beschlusses 2000/745/EG wird wie folgt ergänzt:

Unternehmen	Land	TARIC-Zusatzcode
Futura Polymers Limited	Indien	A184

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Dieser Beschluss ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2002

*Für die Kommission*

Pascal LAMY

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. März 2002

**zur Änderung und Berichtigung der Entscheidung 2002/79/EG zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Erdnüssen und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist, sowie der Entscheidung 2002/80/EG zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Feigen, Haselnüssen, Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft die Türkei ist**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1187)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/233/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2002/79/EG der Kommission <sup>(2)</sup> legt Sondervorschriften für die Einfuhr von Erdnüssen und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen fest, deren Ursprung oder Herkunft China ist. Die Entscheidung 2002/80/EG der Kommission <sup>(3)</sup> legt Sondervorschriften für die Einfuhr von Feigen, Haselnüssen, Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen fest, deren Ursprung oder Herkunft die Türkei ist.
- (2) Damit negative Auswirkungen auf den Handel auf ein Minimum beschränkt werden, sind Bestimmungen für diejenigen Partien vorzusehen, die China und die Türkei vor dem 11. März 2002 verlassen haben, vorausgesetzt, der Unternehmer kann durch Probenahme und Untersuchung gemäß Richtlinie 98/53/EG der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle bestimmter Lebensmittel auf Einhaltung der Höchstgehalte für Kontaminanten <sup>(4)</sup> nachweisen, dass diese Partien die Bestimmungen der Gemeinschaftsvorschriften hinsichtlich Aflatoxin B1 und Gesamtaflatoxin erfüllen.
- (3) Es sind Eingangszollstellen für Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Portugal, Finnland, Österreich und Schweden hinzuzufügen, durch die die von den Entscheidungen 2002/79/EG und 2002/80/EG betroffenen Erzeugnisse eingeführt werden dürfen. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang II der Entscheidungen 2002/79/EG und 2002/80/EG ersetzt werden.
- (4) Die Entscheidungen 2002/79/EG und 2002/80/EG sollten daher entsprechend geändert werden.

- (5) Gleichzeitig sind in der deutschen und der niederländischen Fassung der Entscheidung 2002/79/EG sowie in der französischen, der deutschen und der niederländischen Fassung der Entscheidung 2002/80/EG einige sprachliche Fehler zu korrigieren —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Entscheidung 2002/79/EG wird wie folgt geändert:

1. Der folgende Artikel 1a wird eingefügt:

#### „Artikel 1a

Abweichend von Artikel 1 Absatz 1 lassen die Mitgliedstaaten Einfuhren von Partien zu, denen keine Ergebnisse von amtlichen Probenahmen und Untersuchungen sowie keine Gesundheitsbescheinigung beigefügt sind und die China vor dem 11. März 2002 verlassen haben, sofern vom Unternehmer durch Beprobung und Untersuchung gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/53/EG der Kommission <sup>(\*)</sup> nachgewiesen wird, dass diese Partien die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 194/97 hinsichtlich der zulässigen Höchstwerte für Aflatoxin B1 und Gesamtaflatoxin erfüllen.

<sup>(\*)</sup> ABl. L 201 vom 17.7.1998, S. 93.“

2. Anhang II wird durch den Text in Anhang I zu der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

### Artikel 2

Die Entscheidung 2002/79/EG wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 1 Absatz 5 erster Satz:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von den Erdnusspartien mit Ursprung oder Herkunft in China systematisch Proben entnommen und (...)“ wird ersetzt durch „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von jeder Erdnusspartie mit Ursprung oder Herkunft in China Proben entnommen und (...)“.

2. In Artikel 2 zweiter Satz:

Betrifft nur die niederländische Fassung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 34 vom 5.2.2002, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. L 34 vom 5.2.2002, S. 26.

<sup>(4)</sup> ABl. L 201 vom 17.7.1998, S. 93.

*Artikel 3*

Die Entscheidung 2002/80/EG wird wie folgt geändert:

1. Der folgende Artikel 1a wird eingefügt:

*„Artikel 1a*

Abweichend von Artikel 1 Absatz 1 lassen die Mitgliedstaaten Einfuhren von Partien zu, denen keine Ergebnisse von amtlichen Probenahmen und Untersuchungen sowie keine Gesundheitsbescheinigung beigefügt sind und die die Türkei vor dem 11. März 2002 verlassen haben, sofern vom Unternehmer durch Beprobung und Untersuchung gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/53/EG der Kommission (\*) nachgewiesen wird, dass diese Partien die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 194/97 hinsichtlich der zulässigen Höchstwerte für Aflatoxin B1 und Gesamtaflatoxin erfüllen.

(\*) ABl. L 201 vom 17.7.1998, S. 93.“

2. Anhang II wird durch den Text in Anhang II zu der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

*Artikel 4*

Die Entscheidung 2002/80/EG wird wie folgt berichtigt:

1. Der Erwägungsgrund 8 wird wie folgt ersetzt:  
„Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ist es notwendig, Partien von getrockneten Feigen, Haselnüssen und Pistazien, deren Ursprung oder Herkunft die Türkei ist, von der zuständigen Behörde des einführenden Mitgliedstaats stichprobenweise zu beproben und auf ihren Aflatoxingehalt zu untersuchen.“
2. In Artikel 1 Absatz 1 vierter Gedankenstrich:  
Betrifft nur die niederländische Fassung.
3. Artikel 1 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:  
Betrifft nur die französische und niederländische Fassung.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. März 2002

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

## „ANHANG II

**Liste der Eingangszollstellen, durch die Erdnüsse und aus Erdnüssen hergestellte Erzeugnisse, deren Ursprung oder Herkunft China ist, in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen**

Mitgliedstaat	Eingangszollstelle
Belgien	Antwerpen, Zeebrugge, Brüssel/Bruxelles
Dänemark	Alle dänischen Häfen und Flughäfen sowie alle Grenzkontrollstellen
Deutschland	HZA Lörrach — ZA Weil am Rhein-Autobahn, HZA Stuttgart — ZA Flughafen, HZA München-Flughafen, HZA Hof — ZA Schirnding, HZA Weiden — ZA Furth im Wald-Schafberg, HZA Weiden — ZA Waidhaus-Autobahn, Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Finanzen, Wirtschaft und Kultur, Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, Grenzkontrollstelle, HZA Frankfurt (Oder) — ZA Autobahn, HZA Cottbus — ZA Forst-Autobahn, HZA Bremen — ZA Neustädter Hafen, HZA Bremerhaven — ZA Container Terminal, HZA Bremerhaven — ZA Rotersand, HZA Hamburg-Freihafen — Abfertigungsstelle, HZA Hamburg-Freihafen — ZA Ericus-Abfertigungsstelle Südbahnhof, HZA Hamburg-Freihafen — ZA Köhlfleedamm, HZA Hamburg-ST Annen — ZA Altona, HZA Hamburg-Waltershof — Abfertigungsstelle, HZA Hamburg-Waltershof — ZA Flughafen, HZA Frankfurt-am-Main-Flughafen, HZA Braunschweig-Abfertigungsstelle, HZA Hannover — Abfertigungsstelle, HZA Lüneburg — ZA Stade, Stadtverwaltung Dresden, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Grenzkontrollstelle Dresden-Friedrichstadt (für Bahntransport), Landratsamt Weisseritzkreis, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Grenzkontrollstelle (für Straßentransport), Landratsamt Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Grenzkontrollstelle Ludwigsdorf (für Straßentransport), HZA Itzehoe — ZA Pinneberg, HZA Trier — ZA Idar-Oberstein, HZA Oldenburg — ZA Wilhelmshaven
Griechenland	Athina, Pireas, Elefsis, Aerodromio ton Athinon, Thessaloniki, Volos, Patra, Iraklion tis Kritis, Aerodromio tis Kritis, Euzoni, Idomeni, Ormenio, Kipi, Kakavia, Niki, Promahonas, Pithio, Igoumenitsa, Kristalopigi
Spanien	Algeciras (Hafen), Alicante (Flughafen, Hafen), Almería (Flughafen, Hafen), Asturias (Flughafen), Barcelona (Flughafen, Hafen, Bahn), Bilbao (Flughafen, Hafen), Cádiz (Hafen), Cartagena (Hafen), Castellón (Hafen), Ceuta (Hafen), Gijón (Flughafen, Hafen), Huelva (Hafen), Irún (Straße), La Coruña (Hafen), La Junquera (Straße), Las Palmas de Gran Canaria (Flughafen, Hafen), Madrid (Flughafen, Bahn), Málaga (Flughafen, Hafen), Marín (Hafen), Melilla (Hafen), Murcia (Bahn), Palma de Mallorca (Flughafen, Hafen), Pasajes (Hafen, Flughafen), San Sebastián (Flughafen), Santa Cruz de Tenerife (Hafen), Santander (Flughafen, Hafen), Santiago de Compostela (Flughafen), Sevilla (Flughafen, Hafen), Tarragona (Hafen), Tenerife Norte (Flughafen), Tenerife Sur (Flughafen), Valencia (Flughafen, Hafen), Vigo (Flughafen, Hafen), Villagarcía (Hafen), Vitoria (Flughafen), Zaragoza (Flughafen)
Frankreich	Marseille (Bouches-du-Rhône), Le Havre (Seine-Maritime), Rungis MIN (Val-de-Marne), Lyon Chassieu CRD (Rhône), Strasbourg CRD (Bas-Rhin), Lille CRD (Nord), Saint-Nazaire Montoir CRD (Loire), Agen (Lot-et-Garonne)
Irland	Alle Häfen, Flughäfen und Grenzkontrollstellen
Italien	Ufficio di Sanità marittima ed aerea di Ancona Ufficio di Sanità marittima ed aerea di Bari Ufficio di Sanità marittima ed aerea di Genova Ufficio di Sanità marittima di Livorno Ufficio di Sanità marittima ed aerea di Napoli Ufficio di Sanità marittima di Ravenna Ufficio di Sanità marittima di Salerno Ufficio di Sanità marittima ed aerea di Trieste Dogana di Ferneti-Interporto Monrupino (Trieste) Ufficio di Sanità marittima di La Spezia Ufficio di Sanità marittima e aerea di Venezia Ufficio di Sanità marittima e aerea di Reggio Calabria

Mitgliedstaat	Eingangszollstelle
Luxemburg	Centre douanier, Croix de Gasperich, Luxembourg
Niederlande	Alle Häfen, Flughäfen und Grenzkontrollstellen
Österreich	HZA Graz, Nickelsdorf, Spielfeld, HZA Wien, ZA Wels
Portugal	Lisboa, Leixões
Finnland	Alle finnischen Zollstellen
Schweden	Göteborg, Ystad, Stockholm
Verinigtes Königreich	Belfast, Channel Tunnel Terminal, Dover, Felixstowe, Gatwick Airport, Goole Grange-mouth, Harwich, Heathrow Airport, Heysham, Hull, Immingham, Ipswich, King's Lynn, Leith, Liverpool, London (einschließlich Tilbury, Thamesport und Sheerness), Manchester Airport, Manchester Container Port, Manchester (einschließlich Ellesmere Port), Medway, Middlesborough, Newhaven, Poole, Shoreham, Southampton, Stansted Airport“

## ANHANG II

## „ANHANG II

**Liste der Eingangszollstellen, durch die Feigen, Haselnüsse und Pistazien sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, deren Ursprung oder Herkunft die Türkei ist, in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen**

Mitgliedstaat	Eingangszollstelle
Belgien	Antwerpen, Zeebrugge, Brüssel/Bruxelles
Dänemark	Alle dänischen Häfen und Flughäfen sowie alle Grenzkontrollstellen
Deutschland	HZA Lörrach — ZA Weil am Rhein-Autobahn, HZA Stuttgart — ZA Flughafen, HZA München-Flughafen, HZA Hof — ZA Schirnding, HZA Weiden — ZA Furth im Wald-Schafberg, HZA Weiden — ZA Waidhaus-Autobahn, Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Finanzen, Wirtschaft und Kultur, Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, Grenzkontrollstelle, HZA Frankfurt (Oder) — ZA Autobahn, HZA Cottbus — ZA Forst-Autobahn, HZA Bremen — ZA Neustädter Hafen, HZA Bremerhaven — ZA Container Terminal, HZA Bremerhaven — ZA Rotersand, HZA Hamburg-Freihafen — Abfertigungsstelle, HZA Hamburg-Freihafen — ZA Ericus-Abfertigungsstelle Südbahnhof, HZA Hamburg-Freihafen — ZA Köhlfleetdamm, HZA Hamburg-ST Annen — ZA Altona, HZA Hamburg-Waltershof — Abfertigungsstelle, HZA Hamburg-Waltershof — ZA Flughafen, HZA Frankfurt-am-Main-Flughafen, HZA Braunschweig-Abfertigungsstelle, HZA Hannover — Abfertigungsstelle, HZA Lüneburg — ZA Stade, Stadtverwaltung Dresden, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Grenzkontrollstelle Dresden-Friedrichstadt (für Bahntransport), Landratsamt Weisseritzkreis, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Grenzkontrollstelle (für Straßentransport), Landratsamt Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Grenzkontrollstelle Ludwigsdorf (für Straßentransport), HZA Itzehoe — ZA Pinneberg, HZA Trier — ZA Idar-Oberstein, HZA Oldenburg — ZA Wilhelmshaven
Griechenland	Athina, Pireas, Elefsis, Aerodromio ton Athinon, Thessaloniki, Volos, Patra, Iraklion tis Kritis, Aerodromio tis Kritis, Euzoni, Idomeni, Ormenio, Kipi, Kakavia, Niki, Promahonas, Pithio, Igoumenitsa, Kristalopigi
Spanien	Algeciras (Hafen), Alicante (Flughafen, Hafen), Almería (Flughafen, Hafen), Asturias (Flughafen), Barcelona (Flughafen, Hafen, Bahn), Bilbao (Flughafen, Hafen), Cádiz (Hafen), Cartagena (Hafen), Castellón (Hafen), Ceuta (Hafen), Gijón (Flughafen, Hafen), Huelva (Hafen), Irún (Straße), La Coruña (Hafen), La Junquera (Straße), Las Palmas de Gran Canaria (Flughafen, Hafen), Madrid (Flughafen, Bahn), Málaga (Flughafen, Hafen), Marín (Hafen), Melilla (Hafen), Murcia (Bahn), Palma de Mallorca (Flughafen, Hafen), Pasajes (Hafen, Flughafen), San Sebastián (Flughafen), Santa Cruz de Tenerife (Hafen), Santander (Flughafen, Hafen), Santiago de Compostela (Flughafen), Sevilla (Flughafen, Hafen), Tarragona (Hafen), Tenerife Norte (Flughafen), Tenerife Sur (Flughafen), Valencia (Flughafen, Hafen), Vigo (Flughafen, Hafen), Villagarcía (Hafen), Vitoria (Flughafen), Zaragoza (Flughafen)
Frankreich	Marseille (Bouches-du-Rhône), Le Havre (Seine-Maritime), Rungis MIN (Val-de-Marne), Lyon Chassieu CRD (Rhône), Strasbourg CRD (Bas-Rhin), Lille CRD (Nord), Saint-Nazaire Montoir CRD (Loire), Agen (Lot-et-Garonne)
Irland	Alle Häfen, Flughäfen und Grenzkontrollstellen
Italien	Ufficio di Sanità marittima ed aerea di Ancona Ufficio di Sanità marittima ed aerea di Bari Ufficio di Sanità marittima ed aerea di Genova Ufficio di Sanità marittima di Livorno Ufficio di Sanità marittima ed aerea di Napoli Ufficio di Sanità marittima di Ravenna Ufficio di Sanità marittima di Salerno Ufficio di Sanità marittima ed aerea di Trieste Dogana di Ferneti-Interporto Monrupino (Trieste) Ufficio di Sanità marittima di La Spezia Ufficio di Sanità marittima e aerea di Venezia Ufficio di Sanità marittima e aerea di Reggio Calabria

Mitgliedstaat	Eingangszollstelle
Luxemburg	Centre douanier, Croix de Gasperich, Luxembourg
Niederlande	Alle Häfen, Flughäfen und Grenzkontrollstellen
Österreich	HZA Graz, Nickelsdorf, Spielfeld, HZA Wien, ZA Wels
Portugal	Lisboa, Leixões
Finnland	Alle finnischen Zollstellen
Schweden	Göteborg, Ystad, Stockholm
Verinigtes Königreich	Belfast, Channel Tunnel Terminal, Dover, Felixstowe, Gatwick Airport, Goole Grange-mouth, Harwich, Heathrow Airport, Heysham, Hull, Immingham, Ipswich, King's Lynn, Leith, Liverpool, London (einschließlich Tilbury, Thamesport und Sheerness), Manchester Airport, Manchester Container Port, Manchester (einschließlich Ellesmere Port), Medway, Middlesborough, Newhaven, Poole, Shoreham, Southampton, Stansted Airport“

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 der Kommission vom 18. Januar 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 19. Januar 2002)*

Seite 32, Anhang III „Leitlinien für die Absatzförderung im Binnenmarkt“, Untertitel „Sektor der ökologischen Erzeugung“, Punkt 4 „Hauptaussagen“, dritter Gedankenstrich wird wie folgt gelesen:

„— Das gemeinschaftliche Bildzeichen wird auf den Erzeugnissen des ökologischen Landbaus angebracht, die strengen Produktionsbedingungen entsprechen und eingehend geprüft worden sind.

Diese Angaben über das gemeinschaftliche Bildzeichen können durch Angaben über die auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten gemeinsamen Bildzeichen ergänzt werden, sofern ihre Spezifikationen strengeren Bedingungen entsprechen als denjenigen für das gemeinschaftliche Bildzeichen.“

---